

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

1. Änderung
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan

I. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

- Rechtsgrundlagen
- Lage des Gebietes

2. Anlass der Planänderung

3. Beschreibung der Maßnahmen

- Wegebaumaßnahmen
- Planinstandsetzungen
- Landschaftsgestaltende Anlagen

4. Eingriffsregelung

5. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

- Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Borgloh-Ost wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 19.12.2014 mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 19.01.2015 unanfechtbar. Mit der 1. Anordnung vom 24.03.2017, der 2. Anordnung vom 25.05.2021, der 3. Anordnung vom 07.03.2022 und der 4. Anordnung vom 05.07.2023 wurde das Flurbereinigungsgebiet erweitert. Die Anordnungen sind seit dem 22.05.2017, 25.07.2021, 07.04.2022 und 02.08.2023 unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am **17.08.2016** genehmigt.

- Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Osnabrück und gehört zur Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald. Insgesamt umfasst es eine Größe von ca. 1.939 ha. Im Nordosten grenzt das Gebiet an das benachbarte Flurbereinigungsverfahren Melle-Gesmold. Das Verfahren Borgloh-Ost liegt nördlich des Ortes Hilter a.T.W. und ist ca. 15 km vom Oberzentrum Osnabrück entfernt.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Bundesautobahn 33 (eigener Anschluss) und die L 95. Durch das Gebiet führen die Kreisstraßen K 330, K 333, K 334 und K 224.

2. Anlass der Planänderung

Die 1. Planänderung wird erforderlich aufgrund erfolgter Eingriffe in das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt, die bei der Ausführung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG, sowie in Folge der Zuteilungsplanung entstanden sind. Sie beinhaltet nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bei den Verkehrsanlagen, Bauwerken und den landschaftsgestaltenden Anlagen, die u.a im Rahmen des Ausbaus und der Zuteilungsplanung erforderlich wurden.

Außerdem wird mit der vorliegenden 1. Planänderung des Wege- und Gewässerplanes die Maßnahme E.Nr. 601/615 „Hochwasserrückhaltung auf extensivem Grünland“ zur Genehmigung vorgelegt. Alle weiteren landschaftsgestaltenden Anlagen, die in der Plangenehmigung vom 17.08.2016 ausgenommen waren, werden in der vorliegenden 1. Änderung weiterhin nachrichtlich dargestellt und sollen mit einer weiteren Änderung zu einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die von der 1. Änderung betroffenen Maßnahmen sind im „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ farblich in Rot gekennzeichnet und in der „Karte zum Plan nach § 41 FlurbG“ farblich (E.Nr. in Gelb) hervorgehoben. Die nur nachrichtlich dargestellten Maßnahmen werden im „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ in Grau dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

3. Beschreibung der Maßnahmen

- Wegebaumaßnahmen

E.Nr. 101.51 Rohrdurchlass RD 1200 „Zur Baumheide“

Der Rohrdurchlass (RD 1000) der Straße „Zur Baumheide“ über den Nierenbach wird entgegen der ursprünglichen Planung (RD 1000) durch einen größeren Rohrdurchlass (RD 1200) ersetzt.

E.Nr.103.31 Rohrdurchlass RD 400 „Uphöfener Feld“

Der ursprünglich geplante Rohrdurchlass RD 300 wird durch einen größeren Rohrdurchlass (RD 400) ersetzt. Der den Straßenverlauf querende und zu erneuernde Durchlass ist aufgrund des Bewuchses um 5-6 m in nordöstlicher Richtung zu verschieben, um einen problemlosen Abfluss zu gewährleisten. Eine Rinnenanpassung ist vorzunehmen.

E.Nr. 107.00 „Düppelweg“

Die Länge des Straßenausbaus wird von zunächst geplanten 235 m auf 295 m verlängert. Dies bedeutet eine Verlängerung des Ausbaus um den stark beschädigten Abschnitt im Bereich des Parkplatzes.

Der Einmündungsbereich zur „Borgloher Straße“ wird aufgeweitet.

E.Nr. 108.10 „Südlich der Allendorfer Straße“

Der Ausbau des Weges (ehemals E.Nr.108) soll entgegen den ursprünglichen Planungen wie folgt geändert werden: Auf einem Teilabschnitt von 150 m Länge (E.Nr. 108.10) soll, südlich des Einmündungsbereiches zur „Allendorfer Straße“, anstelle des geplanten Ausbaus als Einfachbefestigung (DoB) ein Ausbau in mittelschwerer Befestigung (MSB) durch den anliegenden landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

E.Nr. 108.20 „Südlich der Allendorfer Straße“

An der Ausbauart des restlichen Weges (ehemals E.Nr. 108) werden keine Änderungen vorgenommen (Ausbau in Einfachbefestigung (Decke ohne Bindemittel) auf 860 m. Zur Unterscheidung erfolgt lediglich eine Anpassung der Bezeichnung zu E.Nr. 108.20.

E.Nr. 108.21 Rahmendurchlass „Südlich der Allendorfer Straße“

Die Brücke im Zuge des Weges über den Aubach muss erneuert werden, da sie nicht den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs entspricht. Das Ersatzbauwerk hat außerdem den wasserrechtlichen Belangen zu entsprechen.

E.Nr. 111.10 „Im Wellendorfer Esche“

Die großzügige Flächenzusammenlegung in diesem Abfindungsblock ermöglicht einen Verzicht auf die nach dem Ursprungsplan auf neuer Trasse vorgesehene Wegeplanung. Damit ist die Wegetrasse zur Erschließung der Flächen in diesem Bereich nicht mehr erforderlich. Ein Ausbau des Weges entfällt.

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

E.Nr. 111.20 „Im Wellendorfer Esche“

Der auf alter Trasse verlaufende Wegeabschnitt wird statt durch die Teilnehmergeinschaft Borgloh-Ost von der Gemeinde Hilter a.T.W. ausgebaut.

E.Nr. 113.20 „Zum Gersberg“

Der Ausbau wird bis zum Hof Wentrup um 70 m verlängert, da die ursprünglich geplante Hofumfahrung entfällt.

E.Nr. 117.00 „Zum Rehagen“

Die Ausbaulänge wird um 35 m verkürzt.

E.Nr. 117.01 Rohrdurchlass „Zum Rehagen“

Der Rohrdurchlass RD 1000 über den Aubach entfällt. Im Zuge des Ausbaus der E.Nr. 117.00 wird ein Rohrdurchlass RD 400 notwendig.

E.Nr. 122.00 „Am Königsbach“

Der auf alter Trasse verlaufende Weg wird statt von der Teilnehmergeinschaft Borgloh-Ost von der Gemeinde Hilter a.T.W. ausgebaut.

E.Nr. 124.00

Der Ausbau entfällt. Die Nutzung wird durch ein Wegerecht abgesichert.

E.Nr. 125.00 „In Humpkenheide“

Herstellung eines Grünweges auf neuer Trasse. (Ersatz für E.Nr. 704)

E.Nr. 126.00 „Im Wohlgefallen“

Herstellung eines Grünweges auf neuer Trasse. (Ersatz für E.Nr. 705)

- Planinstandsetzungen

Planinstandsetzungen sind aus Gründen der im Einleitungsbeschluss angekündigten Zusammenlegung der Flächen nötig.

Um Ackerflächen zusammenlegen zu können und damit Arbeitserleichterungen in der Landwirtschaft zu erreichen, wird die Beseitigung von unbefestigten Graswegen / Graswegen mit Bauschutt und die Umwandlung in Acker vorgesehen.

Die ursprünglich geplanten Aufhebungen der Wege E.Nr. 701, 703 werden nicht weiterverfolgt. Die geplante Aufhebung des Weges E.Nr. 702 wird nur teilweise umgesetzt.

Bei den neu aufgenommenen E.Nrn. 704 - 711 und 713 handelt es sich um zusätzliche Wegerekultivierungen, die bisher nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes waren und im Rahmen der Zuteilungsplanung erforderlich wurden

Der Ausgleich für diese Maßnahmen erfolgt mit den E.Nrn. 125-126, sowie E.Nrn. 504 - 508.

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

Die Maßnahmen im Einzelnen:

E.Nr. 701

Die Rekultivierung des bituminös befestigten Weges „Im Wohlgefallen“ entfällt.

E.Nr. 702

Rekultivierung eines 310 m langen Erdweges im „Wellendorfer Esch“. Als Kompensation dient die Maßnahme E.Nr. 507.

E.Nr. 703

Der bituminös befestigte „Suttereschweg“ wird nicht rekultiviert.

E.Nr. 704

Der Erdweg im Bereich „Paradiesweg / In Humpkenheide“ wird auf einer Länge von 435 m im südlichen Bereich rekultiviert. Der Ausgleich für diesen Eingriff erfolgt über die E.Nr. 125.

E.Nr. 705

Das westliche Teilstück des Weges „Im Wohlgefallen“ wird rekultiviert. Hierbei handelt es sich um einen 150 m langen Erdweg. Die Kompensation erfolgt in unmittelbarer Nähe über die E.Nr. 126 entlang des angrenzenden Hofgrundstücks und Gewässers.

E.Nr. 706

Der 240 m lange Erdweg „Rulloh“ ist zu rekultivieren. Als Kompensation dient die Maßnahme E.Nr. 508.

E.Nr. 707

Rekultivierung des 320 m langen Erdweges „Beerenbreite“. Ein Ausgleich erfolgt durch die Maßnahme E.Nr. 508.

E.Nr. 708

Ein ebenfalls im Bereich der „Beerenbreite“ liegender Erdweg mit einer Länge von 245 m ist zu rekultivieren. Auch hier erfolgt eine Kompensation über die E.Nr. 508.

E.Nr. 709

Der 95 m lange Erdweg „Unter dem Steinbrink“ wird rekultiviert, ein Ausgleich erfolgt durch die Maßnahme E.Nr. 504.

E.Nr. 710

Rekultivierung eines 128 m langen Erdweges „In der Auheide“, die Kompensation erfolgt über die E.Nr. 506.

E.Nr. 711

Der 270 m lange Erdweg „Auf der Blumenheide“ ist zu rekultivieren. Die Ausgleichsmaßnahme hierfür ist die E.Nr. 505.

E.Nr. 713

Rekultivierung eines 73 m langen Erdweges „Goldbreite“, die Kompensation erfolgt über die Maßnahme E.Nr. 508.

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

- Landschaftsgestaltende Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen (E.Nr. 504 - 508) sind Ausgleichsmaßnahmen für die Planinstandsetzungen bzw. Wegerekultivierungen der zu zuvor aufgeführten E.Nr. 702; 706 - 711 und 713.

E.Nr. 504

Es handelt sich um die Kompensation der Maßnahme E.Nr. 709. Auf einer Fläche von 395 m² ist die Einsaat mit Regiosaatgut geplant.

E.Nr. 505

Es handelt sich um die Kompensation der Maßnahme E.Nr. 711. Auf einer Fläche von 1.104 m² ist die Einsaat mit Regiosaatgut und die Sicherung durch Eichenspaltpfähle (alle 10 m) geplant.

E.Nr. 506

Es handelt sich um die Kompensation der Maßnahme E.Nr. 710. Geplant ist die Anlage eines 170 m langen und 2,50 m breiten Grünweges.

E.Nr. 507

Es handelt sich um die Kompensation der Maßnahme E.Nr. 702. Auf einer Fläche von 1.300 m² ist die Einsaat mit Regiosaatgut und die Sicherung durch Eichenspaltpfählen (alle 10 m) geplant.

E.Nr. 508

Es handelt sich um die Kompensation der Maßnahmen E.Nr. 706, 707, 708 und 713. Auf einer Fläche von 2.921 m² ist die Einsaat mit Regiosaatgut und die Sicherung durch Eichenspaltpfähle (alle 10 m) geplant.

E.Nr. 601, 615

Im Niederungsbereich des Königsbachs, westlich der Holter Straße, ist eine Hochwasserrückhalteanlage geplant. Die Wasserrückhaltung soll im Falle eines Hochwasserereignisses durch zwei Dammbauwerke am Königsbach und Borgloher Bach ausgelöst werden. Die dadurch in Anspruch genommenen, landwirtschaftlich genutzten Grünland-Flächen befinden sich in Privateigentum. Die Inanspruchnahme als Hochwasserrückhaltebecken erfordert die Eintragung eines Hochwasserschutzvermerkes in den betroffenen Grundbüchern.

Durch die Eintragung der Dienstbarkeit kommt es gem. einem Gruppengutachten des Gutachterausschusses Osnabrück-Meppen zu einer Wertminderung der Flächen um 20 %. Die betroffenen Eigentümer haben zum Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.10.2022 hierfür bereits einen Ausgleich erhalten.

Die UVP-Vorprüfung des Landkreises Osnabrück vom 21.10.2022 hat ergeben, dass für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

Die detaillierten Plangenehmigungsunterlagen samt Kostenanschlag befinden sich in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht, die dazugehörigen Übersichtspläne in der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht. Die Maßnahme wird mit der vorliegenden 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes hiermit zur Genehmigung vorgelegt.

4. Eingriffsregelung

Gemäß dem übergeordneten Vermeidungsgrundsatz nach §13 BNatSchG werden vermeidbare Eingriffe im Zuge des Verfahrens vermieden.

Im Rahmen der 1. Planänderung ist aus Gründen der Zuteilungseffizienz die Rekultivierung einiger leicht befestigter Graswege (E.-Nr. 702, 704-711, 713) vorgesehen. Dies stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar und ist zu kompensieren. Den zu rekultivierenden Wegen werden dementsprechend gleichartige Saumstreifen in unmittelbarer Nähe gegenübergestellt, was eine Kompensation der hiermit verbundenen Eingriffe in räumlich-funktionalem Zusammenhang ermöglicht.

Zudem kam es im Zuge des Ausbaus des Weges E.-Nr. 113.02 aus bautechnisch notwendigen Gründen zu einer Verbreiterung des 70 m langen Abschnitts von 2,8 m auf 3,0 m und somit zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 14 m². Der Eingriff kann aus dem vorhandenen Kompensationsüberschuss ausgeglichen werden.

In der dem Erläuterungsbericht beigefügten Anlage 3 ist die Eingriffsbewertung nach dem Os-nabrücker Modell dargestellt. Demgemäß entsteht bei der Gegenüberstellung der Maßnahmen ein Kompensationsüberschuss von 235,5 Werteinheiten.

5. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Die vorgesehenen Wegerekultivierungen bergen trotz ihres begrenzten Umfangs gewisse Risiken hinsichtlich des Auslösens artenschutzrechtlicher Konflikte nach § 44 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend auf Ruderalstreifen angewiesener Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund werden den aufzuhebenden Wegen gleichartige Strukturen in unmittelbarer Nähe gegenübergestellt. Durch die Schaffung gleichartiger Ruderalstreifen in unmittelbar räumlich-funktionalem Zusammenhang der einzelnen Eingriffe, werden gleichwertige Ausweichhabitate zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) eingerichtet (s. Tab. 1).

Die genaue Lage ist der Karte zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) der 1. Änderung zu entnehmen. In folgender Tabelle sind die geplanten Wegerekultivierungen den jeweiligen CEF-Maßnahmen gegenübergestellt:

ArL	Verf.-Nr.
09	2505

Verfahrensname

Borgloh-Ost

Tab. 1 Gegenüberstellung Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen

E.-Nr. Weg	Größe [m ²]	E.Nr. Ausgleich	Größe [m ²]	Kurzbeschreibung
702	1.300	507	1.300	Kompensation durch anzulegenden GWR am Königsbach
704	1.200	125	1.597,5	Wiederherstellung eines Grünweges in neuer Trasse
705	533	126	832,5	Wiederherstellung eines Grünweges in neuer Trasse
706	1.006	508	2.921	Kompensation durch GWR entlang des Gewässers III. Ordnung
707	975			
708	753			
713	327			
709	395	504	395	Verlegung an die Waldseite des Flurstücks in selber Größe
710	475	506	425	Verlegung an die Ostseite des Flurstücks
711	1.140	505	1.104	Parallele Verlegung am selben Flurstück
Summe	8.104		8.575	

Die geplanten Maßnahmen wurden in einer gemeinsamen Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.06.2023 besichtigt und intensiv abgestimmt. Auf Grund der Aufrechterhaltung sämtlicher ökologischer Funktionen durch die vorgezogene Einrichtung der CEF-Maßnahmen kann abstimmungsgemäß auf eine tiefere Untersuchung des vorkommenden Artenspektrums verzichtet werden.